

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 67/01 B

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Mai 2001 durch den
Richter Dr. L o y t v e d als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 15. Dezember 2000 Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

Mit seinem Urteil vom 15. Dezember 2000 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des in Spanien lebenden Klägers spanischer Staatsangehörigkeit auf Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit (BU), im wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Der Kläger sei nicht berufsunfähig und damit erst recht nicht erwerbsunfähig. Im Sinne des vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten Stufenschemas sei der Kläger allenfalls als einfacher angelernter Arbeiter anzusehen. Dies gelte sowohl bezüglich seiner früheren Beschäftigung in Deutschland als auch für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Steinbrucharbeiter in Spanien. Auch wenn er Arbeiten im Steinbruch nicht mehr verrichten könne, sei er noch nicht berufsunfähig, da er nach den medizinischen Feststellungen noch vollschichtig leichte Tätigkeiten mit Einschränkungen verrichten könne. Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen sei nicht erkennbar. Der Bezug einer Invalidenrente nach spanischem Recht stehe dieser Beurteilung nach den Vorschriften des deutschen Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich beim BSG Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe beantragt.

Dem Prozeßkostenhilfeantrag des Klägers kann nicht stattgegeben werden.

Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozeßkostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, daß ein zugelassener Prozeßbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde zu begründen.

Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.

Zunächst ist nicht erkennbar, daß eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechts-



frage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 11, 39). Die Frage muß außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 13, 65). Rechtsfragen dieser Art sind hier nicht ersichtlich. Zu den Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (vgl dazu zB BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8; Niesel in Kasseler Komm, Sozialversicherungsrecht, Anmerkungen zu §§ 43, 44 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Soweit der Kläger geltend macht, die in seinem Heimatstaat anerkannte Invalidität, die dort bereits zur Rentengewährung geführt habe, könne in Deutschland nicht anders beurteilt werden, ist nicht erkennbar, daß hiermit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erfolgreich geltend gemacht werden könnte. Selbst wenn hier eine Frage des Inhalts aufgeworfen werden könnte, ob der deutsche Rentenversicherungsträger bei der Prüfung der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung von EU- bzw BU-Rente an die bereits erfolgte Anerkennung als Invalide nach den spanischen Rechtsvorschriften gebunden sei, ist nicht ersichtlich, daß die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage dargetan werden könnte. Aus der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung ergeben sich bereits hinreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung einer solchen Rechtsfrage (vgl zu diesem Darlegungserfordernis Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN). Insbesondere könnte die entsprechende Rechtsfrage schon anhand des Urteils des BSG vom 24. April 1997 (BSG SozR 3-6050 Art 40 Nr 3) beantwortet werden. Mit dieser Entscheidung wurde die Gewährung einer Versichertenrente wegen EU bzw BU trotz des Bezugs einer französischen Invaliditätsrente der zweiten Kategorie abgelehnt, weil eine Übereinstimmungsanerkennung zwischen der französischen Invaliditätsregelung und den EU- bzw BU-Bestimmungen des deutschen Rechts bisher nicht vorliege. Auch eine Übereinstimmungsanerkennung zwischen der spanischen Invaliditätsregelung und den entsprechenden Bestimmungen des deutschen Rechts liegt bislang nicht vor (siehe Anhang V zu Art 40 Abs 4 VO (EWG) Nr 1408/71; vgl die Kommentierung in Koch/Hartmann, Die Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch - Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht, Band III, Art 40 VO (EWG) Nr 1408/71).

Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht im Widerspruch steht. Davon kann hiervon nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich ersichtlich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.



Schließlich ist kein Verfahrensmangel zu erkennen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach der Aktenlage ersichtlich. Angriffe gegen die Beweismwürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG scheiden nach der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein aus. Anhaltspunkte für eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) durch das LSG sind ebenfalls nicht erkennbar. Die inhaltliche Richtigkeit des Urteils des LSG, die der Kläger mit seinem Vorbringen letztlich angreift, läßt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil der Kläger insoweit nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist (vgl § 166 SGG). Die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (vgl BSG SozR 1500 § 106a Nrn 1, 5; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)